

# AMTSBLATT

**FÜR DIE STADT  
WERDER (HADEL)**



**HERAUSGEGEBEN VOM**  
Bürgermeister der Stadt Werder (Havel),  
Eisenbahnstraße 13/14

Der Bürgermeister als Amtsdirektor  
Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14  
Tel.: (03327) 783-0 \* Fax: (03327) 44 385

Herstellung:  
General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH  
Postfach 1, 14536 Werder (Havel)  
Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46  
Belichtung & Druck:  
Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG  
Am Piperfenn 8 - 14776 Brandenburg an der Havel

**FÜR DAS  
AMT WERDER**

mit den Gemeinden  
Golm - Töplitz



**Werder, den 20. Juni 2003 - Jahrgang 8 - Nummer 13**

## Inhaltsverzeichnis

|  |         |
|--|---------|
| Wahlen der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel), der Ortsbeiräte der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Glindow, Plötzin, Phöben, Töplitz, Derwitz und Kemnitz am 26. Oktober 2003 | Seite 1 |
| Erste Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum des Ortsteiles Kemnitz der Stadt Werder (Havel)  | Seite 5 |
| Bekanntmachungsanordnung   | Seite 5 |
| Öffentliche Auslegung des gebilligten Planentwurfs des Bebauungsplans 041/01 „Wohnen an der Kemnitzer Straße“ gemäß § 3 (2) BauGB  | Seite 5 |
| Öffentliche Auslegung des gebilligten Planentwurfs des Bebauungsplans 003/91/2003 „Strengfeld - Baumarkt“ gemäß § 3 (2) BauGB  | Seite 6 |
| Einladung Ortsbeiratssitzung Glindow   | Seite 6 |
| Einladung öffentliche Gemeindevertretersitzung Golm  | Seite 7 |
| Öffentliche Ausschreibung gem. § 17 VOB/A des Amt Werder   | Seite 7 |

### **Amtliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)**

**Wahlen  
der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel),  
der Ortsbeiräte der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Glindow, Plötzin,  
Phöben, Töplitz, Derwitz und Kemnitz  
am 26. Oktober 2003**

Gemäß §§ 26 und 64 Abs.3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs.2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

#### **I. Wahltermin sowie die Wahlzeit**

Aufgrund des Artikel 1 der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2003 sowie zur Änderung der

Brandenburgi-schen Kommunalwahlverordnung vom 25. März 2003 finden die Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)
  - des Ortsbeirates des Ortsteils Petzow
  - des Ortsbeirates des Ortsteils Bliesendorf
  - des Ortsbeirates des Ortsteils Glindow
  - des Ortsbeirates des Ortsteils Plötzin
  - des Ortsbeirates des Ortsteils Phöben
  - des Ortsbeirates des Ortsteils Töplitz
  - des Ortsbeirates des Ortsteils Derwitz
  - des Ortsbeirates des Ortsteils Kemnitz
- am Sonntag, dem 26. Oktober 2003 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

#### **II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs.2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

## A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel)

### 1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) ist das Gebiet der Stadt Werder (Havel) mit ihren Ortsteilen und den Gemeinden Töplitz und Derwitz, deren Eingliederung in die Stadt Werder mit dem Tag der nächsten Kommunalwahl, dem 26.10.2003, vollzogen wird.

### 2. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Die Anzahl der Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) beträgt 28 Stadtverordnete für das gesamte Wahlgebiet.

#### 3. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel), die Gemeindevertretung Töplitz und die Gemeindevertretung Derwitz haben durch übereinstimmende Beschlüsse festgelegt, dass das Wahlgebiet (22.266 Einwohner) in folgende **zwei** Wahlkreise eingeteilt ist:

Wahlkreis 1: Stadt Werder (Havel) **ohne Ortsteile**  
(13 341 Einwohner)

Wahlkreis 2: Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Kemnitz, Phöben, Glindow, Töplitz, Derwitz (8 925 Einwohner)

### 4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

4.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens bis zum Donnerstag, den 18. September 2003, 12.00 Uhr bei der Wahlleiterin für die Stadt Werder (Havel)** Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel) schriftlich eingereicht werden.

### 5. Besondere Anzeigenpflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Stadt Werder (Havel)** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis zum Dienstag, den 09. September 2003 schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

### 6. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (eine Liste für beide Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand, wenn ein solcher Vorstand nicht besteht der Vorstand der nächsthöheren Gliederung und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen oder einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag** einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

### 7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur

BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen** auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

7.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** darf höchstens **42** Bewerber enthalten.

Ein **wahlkreisbezogener Wahlvorschlag** für den Wahlkreis **I** darf höchstens **25** Bewerber enthalten.

Ein **wahlkreisbezogener Wahlvorschlag** für den Wahlkreis **II** darf höchstens **16** Bewerber enthalten.

7.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

7.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### 7.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit eigenem Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

### 8. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

8.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß §33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

## 8.2 Zur Wählbarkeit

### 8.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs.1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes, die

- am 26.Oktober 2003 das 18.Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs.2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 8.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs.1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

- am 26.Oktober 2003 das 18.Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs.2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der BRD die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt

8.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zum BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 9. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

9.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

9.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politische Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

9.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung, der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaflich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

9.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

9.5 Über die Mitglieder-, Anhänger-, oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zur BbgKWahlV

zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerber hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Feststellung ihrer Reihenfolge in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist.

## 10. Unterstützungsunterschriften

### 10.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

10.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 18.April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im 15. Deutschen Bundestag oder 3. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam –Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in mindestens einer der Gemeindevertretungen der bisherigen Gemeinden Bliesendorf, Plötzin, Phöben, Glindow, Töplitz, Kemnitz und Derwitz durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 18.April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Potsdam Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in mindestens einer der Gemeindevertretungen der bisherigen Gemeinden Bliesendorf, Plötzin, Phöben, Glindow, Töplitz, Kemnitz und Derwitz durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 18.April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in einer der Gemeindevertretungen der bisherigen Gemeinden Bliesendorf, Plötzin, Phöben, Glindow, Töplitz, Kemnitz und Derwitz seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 10.1.1 oder 10.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

### 10.2 Wichtige Hinweise

10.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 10.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlages mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen,
- im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlages für den **Wahlkreis 1** mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von im Wahlkreis 1 wahlberechtigten Personen,
- im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlages für den **Wahlkreis 2** mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von im Wahlkreis 2 wahlberechtigten Personen,

beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch beim ehrenamtlichen Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Töplitz oder Derwitz, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6a** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.

10.2.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Stadt Werder (Ha-vel), Wahlleiter, Kirchstraße, Altes Rathaus Insel, Raum 105, aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereini-**

**gung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

10.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

10.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

10.2.5 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

10.2.6 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

10.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

10.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **15. September 2003** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

10.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6b** zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

## 11. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 18. September 2003, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

## 12. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 23. September 2003 um 19 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im übrigen

wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## B. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Kemnitz, Phöben, Glindow, Plötzin, Töplitz und Derwitz

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1, 7.3 bis 7.5, 8, 9.1, 9.3 bis 9.5, 11 und 12 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Kemnitz, Phöben, Glindow, Plötzin, Töplitz und Derwitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des
  - Ortsteils Petzow das Gebiet des Ortsteils Petzow,
  - Ortsteils Bliesendorf das Gebiet des Ortsteils Bliesendorf,
  - Ortsteils Kemnitz das Gebiet des Ortsteils Kemnitz,
  - Ortsteils Phöben das Gebiet des Ortsteils Phöben,
  - Ortsteils Glindow das Gebiet des Ortsteils Glindow,
  - Ortsteils Plötzin das Gebiet des Ortsteils Plötzin,
  - Ortsteils Töplitz das Gebiet der bisherigen Gemeinde Töplitz,
  - Ortsteils Derwitz das Gebiet der bisherigen Gemeinde Derwitz.

Das Wahlgebiet bildet jeweils einen Wahlkreis.

2. In den Ortsteilen der Stadt Werder (Havel) werden Ortsbeiräte mit folgender Zahl an Ortsbeiratsmitgliedern gewählt:

|                        |   |
|------------------------|---|
| - Ortsteil Petzow      | 3 |
| - Ortsteil Bliesendorf | 3 |
| - Ortsteil Kemnitz     | 3 |
| - Ortsteil Phöben      | 3 |
| - Ortsteil Glindow     | 9 |
| - Ortsteil Plötzin     | 3 |
| - Ortsteil Töplitz     | 5 |
| - Ortsteil Derwitz     | 3 |

3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz haben.

4. Wenn die Anzahl der in den jeweiligen Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitglieder-versammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

5. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag darf höchstens enthalten:

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| - Ortsteil Petzow      | 4 Bewerber  |
| - Ortsteil Bliesendorf | 4 Bewerber  |
| - Ortsteil Kemnitz     | 4 Bewerber  |
| - Ortsteil Phöben      | 4 Bewerber  |
| - Ortsteil Glindow     | 13 Bewerber |
| - Ortsteil Plötzin     | 4 Bewerber  |
| - Ortsteil Töplitz     | 7 Bewerber  |
| - Ortsteil Derwitz     | 4 Bewerber  |

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Kemnitz, Phöben und Derwitz mindestens 3 Unterstützungsunterschriften, für die Ortsteile Töplitz und Plötzin mindestens 5 Unterstützungsunterschriften und für den Ortsteil Glindow mindestens 10 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 10.1, 10.2.1 bis 10.2.4 und 10.2.6 bis 10.2.9 sinngemäß.

## III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

gez.

Elke Viol

Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

## Ämtliche Bekanntmachung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 17.06.2003 wird nachfolgende erste Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung bekannt gemacht.

### Erste Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum des Ortsteiles Kemnitz der Stadt Werder (Havel)

Der Ortsbeirat Kemnitz hat in seiner Sitzung am 16.06.2003 nachfolgende 1. Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum des Ortsteiles Kemnitz der Stadt Werder (Havel) beschlossen.

#### Artikel 1

Die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 07.10.2002 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird ein Absatz 6 neu hinzugefügt:

#### § 2 Nutzungsbedingungen

- (6) Soweit die Zeitdauer einer Veranstaltung nicht im Nutzungsvertrag genau benannt ist, endet die Nutzung spätestens um 10 Uhr des Folgetages.

Der § 5 (3) und (4) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 5 Höhe des Nutzungsentgeltes

- (3) Für Veranstaltungen mit privaten Charakter wird ein Nutzungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

1. Bürger des Ortsteiles Kemnitz
  - 1.a) Gemeindezentrum komplett pro Veranstaltungstag mit Eigenreinigung: 35,00 EUR
  - 1.b) Saal inklusive Billardraum pro Veranstaltungstag mit Eigenreinigung: 30,00 EUR
  - 1.c) Gemeindebüro inklusive Billardraum pro Veranstaltungstag mit Eigenreinigung: 15,00 EUR
  - 1.d) Billardraum  
Dienstag und Donnerstag 16.00-22.00 Uhr frei  
pro Stunde inklusive Reinigung 5,00 EUR

2. „Auswärtige“
  - 2.a) Gemeindezentrum komplett pro Veranstaltungstag mit Eigenreinigung: 70,00 EUR
  - 2.b) Saal inklusive Billardzimmer pro Veranstaltungstag mit Eigenreinigung: 60,00 EUR
  - 2.c) Gemeindebüro inklusive Billardraum pro Veranstaltungstag mit Eigenreinigung: 30,00 EUR

- (4) Für Veranstaltungen mit gewerblichen Charakter wird ein Nutzungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

- a) Gemeindezentrum komplett pro Veranstaltungstag mit Eigenreinigung: 100,00 EUR
- b) Saal inklusive Billardzimmer pro Veranstaltungstag mit Eigenreinigung: 90,00 EUR
- c) Gemeindebüro inklusive Billardraum pro Veranstaltungstag mit Eigenreinigung: 45,00 EUR

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die erste Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung des Gemeindezentrums Kemnitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

erlassen: Werder (Havel), 16.06.2003  
ausgefertigt: Werder (Havel), 17.06.2003

gez.  
Bernd- Michael Stritzke  
Ortsbürgermeister

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende erste Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum des Ortsteiles Kemnitz der Stadt Werder (Havel) wird im amtlichen Verkündigungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 20.06.2003, durch den Bürgermeister öffentlich bekanntgemacht.

Werder(Havel), 17.06.2003

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 16.06.2003 erfolgt die nachstehende Bekanntmachung:

### Öffentliche Auslegung des gebilligten Planentwurfs des Bebauungsplans 041/01 „Wohnen an der Kemnitzer Straße“ gemäß § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.06.2003 den Entwurf zum Bebauungsplan 041/01 „Wohnen an der Kemnitzer Straße“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 3 (2) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,3 ha und liegt an der Kemnitzer Straße, zwischen den Hausnummern 16 und 20, gegenüber dem städtischen Friedhof.

Kartenausschnitt:



**Ziel und Zweck der Planung:**

Die derzeit geltende Nutzung als Sondergebiet Hotel Garni soll zu einem Allgemeines Wohngebiet geändert werden. Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück 4 Einzelhäuser, die dem Wohnen dienen, zu errichten.

**Hinweis:**

Gemäß der geltenden Rechtsvorschrift ist eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

**Auslegung:**

Der Entwurf des Bebauungsplans 041/01 „Wohnen an der Kemnitzer Straße“ liegt vom:

**30.06.2003 bis 30.07.2003**

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Flurbereich des Erdgeschosses während folgender Zeiten aus:

**Mo., Mi.: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr**  
**Di.: 8.00 bis 18.00 Uhr**  
**Do.: 8.00 bis 16.00 Uhr**  
**Fr.: 8.00 bis 12.00 Uhr**

Gelegenheit zur Erörterung ist gegeben.

Anregungen und Hinweise zur Planung werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle entgegengenommen.

gez.: Werner Große  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 16.06.2003 erfolgt die nachstehende Bekanntmachung:

### Öffentliche Auslegung des gebilligten Planentwurfs des Bebauungsplans 003/91/2003 „Strengfeld - Baumarkt“ gemäß § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.06.2003 den Entwurf zum Bebauungsplan 003/91/2003 „Strengfeld - Baumarkt“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 3 (2) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha und wird begrenzt durch die Straßen Auf dem Strengfeld, Am Strengfeld, den Holunderweg und die Stellplätze des Einkaufszentrums „Werderpark“

Kartenausschnitt:



**Ziel und Zweck der Planung:**

Der Standort des bisherigen Baumarktes im Plangebiet 003/91 „Strengfeld“ soll einer funktionellen Umstrukturierung unterzogen werden. Das Sondergebiet – Baumarkt (SOBaumarkt) und das Sondergebiet – Einkaufszentrum (SOEKZ) bilden eine städtebauliche Einheit. Dieser Verbund von großflächigem Einzelhandel ist das Zentrum des Plangebiets „Strengfeld“.

Das bestehende Sondergebiet – Baumarkt soll in der Nutzungsstruktur erweitert werden. Eine höhere Flexibilität in der Bedarfsanpassung soll das Ziel der Planänderung sein. Es bleibt jedoch weiterhin Zielsetzung den innenstadtrelevanten Einzelhandel an diesem Standort auszuschließen.

**Hinweis:**

Gemäß der geltenden Rechtsvorschrift ist eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

**Auslegung:**

Der Entwurf des Bebauungsplans 003/91/2003 „Strengfeld - Baumarkt“ liegt vom:

**30.06.2003 bis 30.07.2003**

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Flurbereich des Erdgeschosses während folgender Zeiten aus:

**Mo., Mi.: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr**  
**Di.: 8.00 bis 18.00 Uhr**  
**Do.: 8.00 bis 16.00 Uhr**  
**Fr.: 8.00 bis 12.00 Uhr**

Gelegenheit zur Erörterung ist gegeben.

Anregungen und Hinweise zur Planung werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle entgegengenommen.

gez.: Werner Große  
Bürgermeister

## Einladung

Sitzung: Ortsbeiratssitzung Glindow  
Sitzungstag: 25. Juni 2003  
Sitzungsort: Rathaus Glindow, Sitzungsraum  
Glindow, Luise-Jahn-Straße 14  
Beginn: 19.00 Uhr Ende: ca. 21.00 Uhr

| TOP | vorläufiger Beratungsgegenstand | Bemerkungen |
|-----|---------------------------------|-------------|
|-----|---------------------------------|-------------|

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung  
- der ordnungsgemäßen Einberufung  
- der Beschlussfähigkeit  
  
Festsetzung  
- der Tagesordnung  
- des Mitunterzeichners
2. Anerkennung der Protokolle der öffentlichen Ortsbeiratssitzung vom 21.5.2003
3. Einwohnerfragestunde
4. Mittel des Ortsbeirates nach § 54 a IV GO Ortsbürgermeister hier: Kirsch- und Ziegelfest

- 5. Mittel des Ortsbeirates nach § 54 a IV GO hier: Diskussion ggf. Beschlussfassung Bericht Arbeitsgruppe um Herrn Förmer
- 6. Luise-Jahn-Stiftung hier: Konzept Ortsbürgermeister Bericht der Mitglieder der Stiftung
- 7. Informationen und Anfragen
- 8. Einwohnerfragestunde
- II. Nichtöffentliche Sitzung
- 9. Festsetzung der Tagesordnung
- 10. Anerkennung des Protokolls der nichtöffentlichen Ortsbeiratssitzung vom 21.5.2003
- 11. Informationen und Anfragen

gez. Arne Raue  
Ortsbürgermeister

## Einladung zur öffentlichen Gemeindevertreterversammlung Golm

Sitzung: Gemeindevertreterversammlung  
Sitzungstag: 23. Juni 2003  
Sitzungsort: Versammlungsraum der Gemeinde Golm  
Reiherbergstraße 31  
Beginn: 19.00 Uhr Ende: ca. 21.30Uhr

| TOP                          | vorläufiger Beratungsgegenstand  | Bemerkung       |
|------------------------------|--|-----------------|
| I. Öffentliche Sitzung       |  |                 |
| 1.                           | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit  |                 |
|                              | Festsetzung der Tagesordnung des Mitunterzeichners   |                 |
| 2.                           | Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung vom 26.05.03  |                 |
| 3.                           | Einwohnerfragestunde   |                 |
| 4.                           | Gemeindegebietsreform hier: Vertrag zur Auseinandersetzung gem. Kapitel 2 Abschnitt 1 des 3. Gemeindegebietsreformgesetzes               | Bgo.            |
| 5.                           | Gemeindegebietsreform hier: Vereinbarung zu weiteren Folgen der Neugliederung gem. § 23 4. GemGebRefGBbg i.V.m. § 4 des 3. GemGebRefGBbg | ehrenamtl. Bgm. |
| 6.                           | Informationen und Anfragen   |                 |
| II. Nichtöffentliche Sitzung |  |                 |
| 7.                           | Festsetzung der Tagesordnung   |                 |

- 8. Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Gemeindevertreterversammlung vom 26.05.2003
- 9. Gemarkung Golm, Flur 2, Flst. 403/2 tlw. FB 2  
(ca. 216 qm), 391 ( 128 qm), 953 ( 102 qm), 955 ( 346 qm ), 956 ( 7 qm ), 957 ( 55 qm ), 954 (132 qm  
Gemarkung Golm, Flur 2, Flurstücke 921 ( 398 qm ), 922 ( 45 qm ), 923 ( 438 qm ), 925 ( 531 qm ), 949 (319 qm ), 950 ( 6 qm ), 952 ( 563 qm
- 10. Grundstücke in der Gemarkung Golm, FB 2  
Flur 2, Flst. 925 (531 qm), 948 (3 qm) und 949 qm (319 qm )
- 11. Beitragserhebung Schmutzwasser FB 4
- 12. Informationen und Anfragen

gez. Marcus Krause  
ehrenamtlicher Bürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung gem. § 17 VOB/A des Amt Werder

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters als Amtsdirektor vom 13.06.2003 wird im Auftrag und im Namen des Amtes Werder die öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Umbau- und Modernisierungsarbeiten der Kita „Storchennest“ in Golm im Internet unter [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de), sowie im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg vom 23.06.2003 Nr. 24 bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 13.06.2003

gez. Werner Große  
Werner Große  
Amtsdirektor

————— Ende des Amtsblattes —————